OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154017/7/WP - 154018/2

Datum:
Linz, 20. Dezember 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde 1. des F F und 2. der M F, beide vertreten durch x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Schörfling am Attersee vom 5. Juni 2023, GZ: Bau-401-38-2023, betreffend Abweisung eines Bauansuchens

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe teilweise stattgegeben, dass der Spruch wie folgt zu lauten hat: „Gemäß § 68 Abs 1 AVG wird obiges Ansuchen wegen entschiedener Sache als unzulässig zurückgewiesen“.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und maßgeblicher Sachverhalt:

1.1. Mit Eingabe vom 23. März 2023 beantragten die Beschwerdeführer (Bf) die Erteilung der Baubewilligung für die „Neuerrichtung Wohngebäude mit Schafstall + landwirtschaftlichen Nebenräumen + Errichtung einer Senkgrube – Index E“ auf den Grundstücken Nr. x1, x2, .x3, EZ x der KG K, beschrieben in der Baubeschreibung vom selben Tag und dargestellt im Einreichplan des „Bmst. DI. L W“ mit der Zahl FO 10-2021 [Baubewilligungsansuchen, Einreichplan, Baubeschreibung, alle einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt].

1.2. Am 28. März 2023 beschloss der Gemeinderat der Marktgemeinde Schörfling am Attersee die Verordnung „Neuplanungsgebiet Nr. 01/2023 ‚S-straße‘ Änderung Flächenwidmungsteil“ [Verordnungsakt, Beilage zum verwaltungsbehördlichen Akt]. Diese Neuplanungsgebietsverordnung steht nach wie vor in Geltung [Auskunft Gemeinde Schörfling, Aktenvermerk, ON6 des verwaltungsgerichtlichen Aktes]

1.3. Mit Bescheid zu GZ: Bau-401-38-2023 wies der Bürgermeister der Marktgemeinde Schörfling am Attersee [belangte Behörde, bB] oa Baubewilligungsantrag zur Ausführung des Bauvorhabens „Neuerrichtung Wohngebäude mit Schafstall + landwirtschaftlichen Nebenräumen + Errichtung einer Senkgrube auf den Grundstücken Nr. x1, x2, 989/2, Bfl. X3, EZ x, KG x K gemäß der Einreichplanung GZ FO 10-2021, PLNR. P 1/2 und P 2/2 jeweils Index E vom Planverfasser DI W L“ ab. Begründend wird auf den Widerspruch zur einschlägigen Neuplanungsgebietsverordnung verwiesen [Bescheid, einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt].

1.4. Gegen diesen Bescheid wendet sich vorliegende Beschwerde.

2.1. Mit Schreiben vom 9. August 2023 legte die bB die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

2.2. Nach Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich [Verwaltungsgericht] stellten die Bf ausdrücklich klar, dass „aus technischer Sicht die Einreichpläne jenen entsprechen, über die die Baubehörde und das LVwG bereits entschieden haben. Die bebauungsrechtlichen Grundlagen haben sich aber geändert, sodass nicht von einer identen Sache ausgegangen werden kann“ [Stellungnahme Bf, ON5 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

2.3. Mit Erkenntnis vom 26. April 2023 zur hg GZ: LVwG-153753/11/WP - 153754/2, wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Wege der Beschwerdeabweisung den Baubewilligungsantrag der Bf vom 20. November 2021 betreffend das Bauvorhaben „Neuerrichtung Wohngebäude mit Schafstall + landwirtschaftlichen Nebenräumen+ Errichtung einer Senkgrube – Index E“ auf den Grundstücken Nr x1, x2, x4, x3, alle EZ x der KG K, dargestellt im Einreichplan des Baumeister DI W L vom 4. Juni 2018 in der Fassung vom 6. November 2021, GZ: FO 10-2021 mit der Plannummer P 1/2 und 2/2, als unbegründet ab.

2.4. Mit Beschluss vom 28. November 2023 zur GZ: E 1776-1777/2023-14 lehnte der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der gegen die Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 26. April 2023 zu den hg GZ: LVwG-153753/11/WP-153754/2 und LVwG-153755/11/WP-153756/2 erhobenen Beschwerden ab [Beschluss].

3. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten verwaltungsbehördlichen Akt, Einsichtnahme in den bezughabenden verwaltungsgerichtlichen Akt sowie Einholung einer Stellungnahme der Bf. Der oben dargestellte – entscheidungswesentliche – Sachverhalt ergibt sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln vollständig und widerspruchsfrei.

II. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 68 Abs 1 AVG sind Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, wenn die Behörde nicht den Anlass zu einer Verfügung gemäß den Abs 2 bis 4 par cit findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

Fallbezogen beantragen die Bf die Erteilung einer Baubewilligung für ein Bauvorhaben, das bereits den Gegenstand einer verwaltungsbehördlichen sowie – im Rechtsmittelweg – einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bildete. Den tragenden Abweisungsgrund für die Versagung der Baubewilligung bildete der Widerspruch zur einschlägigen Neuplanungsgebietsverordnung. Diese Neuplanungsgebietsverordnung steht nach wie vor in Geltung. Es liegt daher eine idente Sach- und Rechtslage vor, weshalb die bB den Antrag der Bf wegen entschiedener Sache zurückzuweisen gehabt hätte und ihren Bescheid – indem sie eine inhaltliche Entscheidung traf – mit Rechtswidrigkeit belastete.

Im Ergebnis war der Beschwerde daher teilweise stattzugeben und der verfahrenseinleitenden Baubewilligungsantrag wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärende Rechtsfrage anhand des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes und der dazu ergangenen höchstgerichtlichen stRsp beantwortet werden konnte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil